

- Abrechnung
- Steuern
- Recht
- Betriebswirtschaft

Berufsrecht

Teilgemeinschaftspraxen von Radiologen und Allgemeinärzten nur in engen Grenzen zulässig

von RA, FA für MedR, Wirtschaftsmediator Michael Frehse und RA Tim Hesse, Kanzlei am Ärztehaus, Münster, www.kanzlei-am-aerztehaus.de

Unter Abänderung eines landgerichtlichen Urteils hat das Oberlandesgericht (OLG) Karlsruhe in einem mit Spannung erwarteten zweitinstanzlichen Urteil klargestellt, dass der Zusammenschluss von Allgemeinmedizinern und Radiologen in einer Teil-Berufsausübungsgemeinschaft (Teil-BAG) unter bestimmten Voraussetzungen verboten und dieses Verbot verfassungsmäßig nicht zu beanstanden ist (Urteil vom 27.6.2012, Az: 6 U 15/11).

Hintergrund

Im Fokus des Verfahrens stand eine seit 2006 existierende Teil-BAG von 30 Ärzten, darunter 4 Radiologen. Deren Gesellschafter hatten sich außerhalb ihrer bisherigen Praxis zusätzlich zur gemeinsamen standortübergreifenden privatärztlichen Tätigkeit verbunden, um unter dem

Dach einer Partnerschaftsgesellschaft gemeinsame privatärztliche Leistungen zu erbringen.

Nach dem Gesellschaftsvertrag der beklagten Teil-BAG wurde 1 Prozent des aus den Honorarumsätzen aller Gesellschafter erwirtschafteten Gewinns nach Köpfen, der Rest entsprechend des persönlich

erbrachten Anteils der Partner an den gemeinschaftlichen Leistungen verteilt. Die reine Anordnung einer Leistung stellte dabei keine Leistung dar.

Das ursprüngliche Urteil

Die Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs hielt die Teil-BAG der Allgemeinmediziner und Radiologen für unzulässig und verklagte die Teil-BAG, die Weiterführung der Teil-BAG mit den betreffenden Radiologen zu unterlassen. Das Landgericht Mosbach entschied indes zugunsten der Ärzte, dass sich auch Radiologen, die ausschließlich medizinisch-technische Leistungen erbringen, an einer Teil-BAG mit anderen Ärzten beteiligen dürfen. Das Kooperationsverbot aus § 18 Abs. 1 Satz 3 der einschlägigen Berufsordnung (BO) sei verfassungswidrig, da die Regelung nicht den Anfor-

Stichwort: Teil-Berufsausübungsgemeinschaft (Teil-BAG)

Die Teil-BAG, auch Teilgemeinschaftspraxis genannt, ist ein auf ein bestimmtes Leistungsspektrum beschränkter Zusammenschluss von Arztpraxen zur gemeinsamen Patientenbehandlung. Die Teil-BAG muss keine eigenen Räume haben und kann überörtlich betrieben werden. Sie ist zulässig, soweit sie nicht gegen berufsrechtliche Regelungen, insbesondere gegen das Verbot der Zuweisung von Patienten gegen Entgelt nach § 31 der (Muster-)Berufsordnung (BO) für Ärzte, verstößt. Eine solche Umgehung liegt gemäß § 18 Abs. 1 BO zum Beispiel vor, wenn sich der Beitrag eines beteiligten Arztes auf das Erbringen medizinisch-technischer Leistungen auf Veranlassung der übrigen Mitglieder einer Teil-BAG beschränkt oder ihr Gewinn ohne Grund in einer Weise verteilt wird, die nicht dem Anteil der von den Gesellschaftern persönlich erbrachten Leistungen entspricht. Die Anordnung einer Leistung, insbesondere aus den Bereichen der Labormedizin, der Pathologie und der bildgebenden Verfahren, stellt dabei keinen Leistungsanteil dar. Verträge über die Gründung von Teilgemeinschaftspraxen sind der zuständigen Ärztekammer vorzulegen.

Inhalt

Zivilrecht

BGH erschwert „Abzocke“ mit Branchenverzeichnissen

Vergütungsrecht

BSG: Verspätete RLV-Bescheide sind wirksam!

Gesellschaftsrecht

BSG: Heilkunde-GmbH ist unzulässig

Weiterbildungsrecht

Trotz Fachkundenachweis: Radiologische Leistungen für Rehabilitationsmediziner fachfremd

derungen des Artikels 12 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz zum Schutz der Berufsfreiheit genüge (Urteil vom 22.12.2010, Az: 3 O 13/10).

Die Entscheidung des OLG Karlsruhe

Dem widersprachen die mit dem Berufungsverfahren befassten Richter des OLG Karlsruhe. Sie gaben dem Unterlassungsantrag der Klägerin statt und konstatierten, die Regelungen des § 18 Abs. 1 (Muster-)BO stünden mit der Verfassung, insbesondere dem grundrechtlichen Schutz der Berufsfreiheit, im Einklang. Da sie bezweckten, die Zuweisung eines Patienten an einen Leistungserbringer im Gesundheitswesen durch einen Arzt nicht an wirtschaftlichen Interessen, sondern allein daran auszurichten, was zum Wohl des Patienten medizinisch sinnvoll ist, seien sie durch sachgerechte und vernünftige Erwägungen des Gemeinwohls gerechtfertigt.

Bei Teilgemeinschaftspraxen von Ärzten therapieorientierter und methoden-orientierter Fächer wie bei der beklagten Teilgemeinschaftspraxis sei die Umgehung des Verbots der Zuweisung gegen Entgelt tatsächlich besonders hoch. Die Untersagung einer solchen Form der Zusammenarbeit sei deshalb inhaltlich und darüber hinaus auch formell nicht zu beanstanden. Ein generelles Verbot des Zusammenschlusses als Teil-BAG zur Erbringung überweisungsgebundener medizinisch-technischer Leistungen mit überweisungsberechtigten Leistungserbringern bestehe dennoch nicht, betonten die Richter. Im zu beurteilenden Fall liege indes ein Verstoß gegen § 18 Abs. 1 Satz 3 der einschlägigen BO vor, weil sich der Beitrag der an der beklagten Teil-BAG beteiligten Radiologen

tatsächlich auf die Erbringung bestimmter medizinisch-technischer Leistungen (hauptsächlich Knochen-dichtemessungen) auf Veranlassung der übrigen Gesellschafter der Teil-BAG beschränke. Hierin sehe die BO verfassungskonform eine Umgehung des Verbots der unerlaubten Zuweisung.

Fazit

Nach dem nicht per Revision angreifbaren OLG-Urteil ist eine Teil-BAG unter Einbeziehung von Angehörigen sogenannter Methodenfächer – etwa von Radiologen – nur zulässig, wenn sich deren Beitrag gerade nicht auf die Erbringung medizinisch-technischer Leistungen auf Veranlassung der übrigen Gesellschafter beschränkt. Vielmehr muss sie im Rahmen der Teil-BAG noch weitere abrechenbare ärztliche Leistungen erbringen und die Zusammenarbeit darf auch nicht aus anderen Gründen gegen § 31 BO verstoßen. Diese Bestätigung der berufsrechtlichen Regeln, mit deren Formulierung die Bundesärztekammer auf zahlreiche Zusammenschlüsse mit Ärzten medizinisch-technischer Fächer, zum Teil bundesweit und in großem Stil, reagiert hat, sorgt für Rechtssicherheit – nicht zuletzt deswegen, weil eine dem § 18 BO gleiche Regelung seit dem 1. Januar 2012 auch für die vertragsärztliche Versorgung gilt.

Der Korridor zulässiger Zusammenarbeit in diesen Konstellationen ist schmal. Den Beteiligten ist eine sorgfältige Überprüfung aktueller Kooperationen sowie künftiger Zusammenschlüsse dringend anzuraten; Regelverstöße können zur Nichtigkeit der entsprechenden Verträge führen und zudem empfindliche berufs- und wettbewerbsrechtliche Sanktionen nach sich ziehen.

Zivilrecht

BGH erschwert „Abzocke“ mit Branchenverzeichnissen

Mit Urteil vom 26. Juli 2012 (Az: VII ZR 262/11) hat der Bundesgerichtshof (BGH) als höchstes deutsches Zivilgericht Gewerbetreibenden, aber auch Ärzten hinsichtlich der leidigen Auseinandersetzung mit Branchenbuch-Unternehmen den Rücken gestärkt. Im Streit mit dem Anbieter eines Registereintrages im Internet bestätigte das Gericht die Abweisung einer Zahlungsklage des Unternehmens.

Die Masche

Die Beklagte hatte die Entgeltklausel im „Kleingedruckten“ eines ihr unaufgefordert zugesandten, bereits vorausgefüllten Formulars übersehen, das Blatt unterzeichnet und zurückgeschickt. Wenig später erhielt sie eine Rechnung über mehrere hundert Euro. Auch zahlreiche Ärzte waren zuletzt Opfer ähnlichen – oft als „Internet-Abzocke“ bezeichneten – Vorgehens geworden.

Kernaussage des Urteils

Wird eine Leistung wie der Grundeintrag in ein Internet-Branchenverzeichnis in einer Vielzahl von Fällen unentgeltlich angeboten, so wird eine Entgeltklausel nach Auffassung der BGH-Richter nicht Vertragsbestandteil, wenn sie im Antragsformulars so unauffällig in das Gesamtbild eingefügt ist, dass sie von dem Vertragspartner des Klauselverwenders dort nicht vermutet wird.

(Mitgeteilt von Rechtsanwalt Tim Hesse, Dortmund, www.kanzlei-am-aerztehaus.de)

Vergütungsrecht

BSG: Verspätete RLV-Bescheide sind wirksam!

von RA, FA für MedR Dr. Paul Harneit, CausaConcilio, Kiel

Bescheide über die Festsetzung von Regelleistungsvolumina, die nicht unter Beachtung der 4-Wochen-Frist des § 87b Abs. 5 Satz 1 SGB V a. F. zugewiesen wurden, sind dennoch wirksam (Az: B 6 KA 38/11 R). Mit diesem Urteil vom 15. August 2012 hat das Bundessozialgericht (BSG) die Fachwelt überrascht und die bisher einhellig gegenläufige Auffassung der Instanzgerichte korrigiert.

Fall und Urteil

§ 87b Abs. 5 SGB V in der von 2009 bis 2011 geltenden Fassung verpflichtete die KVen, ein RLV jeweils spätestens vier Wochen vor Beginn seiner Geltungsdauer zuzuweisen. Konnte ein RLV nicht rechtzeitig zugewiesen werden, galt nach dem Gesetzeswortlaut das bisherige dem Arzt zugewiesene RLV vorläufig fort.

In dem entschiedenen Fall hatte ein Praktischer Arzt für das Quartal 2/2009 den RLV-Bescheid seiner KV über 37.981 Euro erst am 9. März 2009 erhalten. Er rügte die Verspätung und machte geltend, seinem Honorarbescheid sei das höhere, für das Quartal 1/2009 zugewiesene RLV von 41.848 Euro zugrunde zu legen.

Während das Sozialgericht (SG) Düsseldorf dem klagenden Arzt Recht gab, hat das BSG nun entschieden, dass es sich bei der nicht eingehaltenen 4-Wochen-Frist nur um eine „bloße Ordnungsfrist“ handelt. Danach konnten die KVen das RLV noch bis kurz vor Quartalsbeginn bekannt geben. Dies folgert das BSG daraus, dass laut Gesetz der alte Wert nur „vorläufig“ weiter gelten sollte. Entgegen der Entscheidung des SG Düsseldorf umfasse eine Fortgeltung des bisherigen RLV auch nicht zwingend das gesamte Folgequartal, sondern lediglich den Zeitraum bis zur (verspäteten) Zuweisung des neuen RLV.

Praxishinweis: Weiterhin hat das BSG klargestellt, dass der Honorarfestsetzung vorausgehende Entscheidungen der KVen über die Höhe des Honoraranspruchs als wesentliche Teilelemente (wie zum

Gesellschaftsrecht

BSG: Heilkunde-GmbH ist unzulässig

von RA, FA für MedR, Wirtschaftsmediator Michael Frehse, Kanzlei am Ärztehaus, Münster, www.kanzlei-am-aerztehaus.de

Ein Arzt kann aus vertragsarztrechtlichen Gesichtspunkten seine Praxis nicht in Rechtsform einer juristischen Person, etwa einer GmbH oder englischen Limited, führen. So entschied das Bundessozialgericht (BSG) mit Urteil vom 15. August 2012 (Az: B 6 KA 47/11 R).

Fall und Urteil

Ein zur vertragspsychotherapeutischen Versorgung zugelassener Psychotherapeut war mit seinem Antrag auf Übertragung seiner Zulassung auf eine englische Kapitalgesellschaft, die er zusammen mit seiner Ehefrau in Großbritannien gegründet hatte, bei den Behörden ohne Erfolg geblieben.

Seine Klagen gegen die Ablehnung blieben in allen Instanzen erfolglos. Wie bereits die beiden Vorinstanzen führte das BSG aus, dass eine Zulassung zur vertragsärztlichen Versorgung – abgesehen von Sonderregelungen betreffend medizinischer Versorgungszentren (MVZ) – nur natürlichen Personen erteilt werden könne. Eine Aufteilung dergestalt, dass der Zulas-

Beispiel die Bestimmung von Bemessungsgrundlagen und RLV) zwar selbstständig anfechtbar sind, das für eine Anfechtungsklage erforderliche Rechtsschutzbedürfnis jedoch nur gegeben ist, wenn der Honorarbescheid noch nicht bestandskräftig ist. Eine erfolgreiche Anfechtung eines Bemessungsbescheids setzt deshalb stets auch die Anfechtung des darauf beruhenden Honorarbescheids voraus. Dies sollten Vertragsärzte zukünftig unbedingt beachten, da anderenfalls etwaig bestehende Ansprüche aus formalen Gründen nicht durchgesetzt werden können.

sungsstatus bei einer juristischen Person liege, die Leistungserbringung jedoch von dem hinter dieser Person stehenden Arzt durchgeführt werde, komme nicht in Betracht.

Einen Vertragsarzt treffe persönlich die Pflicht zur Behandlung der Versicherten. Daher könne nicht die Zulassungsunfähigkeit der Heilkunde-GmbH oder Heilkunde-Ltd. nach geltendem Recht fraglich sein, sondern allenfalls die Verfassungsmäßigkeit dieses Rechtszustands.

Bislang liegt lediglich der Terminbericht zu dem BSG-Urteil vor. Neben der ausführlichen Urteilsbegründung bleibt abzuwarten, ob der klagende Psychotherapeut durch eine verfassungsrechtliche Überprüfung des Urteils versuchen wird, sein Ziel weiterzuverfolgen.

Urteil**Trotz Fachkundenachweis: Radiologische Leistungen für Rehabilitationsmediziner fachfremd**

von RA, FA für MedR Karl Hartmannsgruber, Sozietät Hartmannsgruber Gemke Argyrakis & Partner, München, www.med-recht.de

Ein im Fachgebiet Physikalische und Rehabilitative Medizin zugelassener Vertragsarzt darf radiologische Leistungen nicht erbringen, da sie nach bayerischem Weiterbildungsrecht nicht zum Fachgebiet gehören. Diese Leistungen bleiben auch dann fachfremd, wenn der Vertragsarzt zusätzlich eine fachgebietspezifische Qualifikation für die allgemeine Röntgendiagnostik erworben hat, zum Beispiel im Rahmen der Weiterbildung für das Fachgebiet Orthopädie. Dies hat das Sozialgericht (SG) München mit Urteil vom 9. März 2012 (Az: S 39 KA 460/10) entschieden.

Der Fall

Ein Facharzt für Physikalische und Rehabilitative Medizin beantragte die Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung von Leistungen der diagnostischen Radiologie. Da er die fachlichen und apparativen Voraussetzungen erfüllte und über die Fachkunde Strahlenschutz verfügte, erteilte ihm die KV Bayerns die Genehmigung, wies aber zugleich darauf hin, dass er von dieser Genehmigung kraft seiner Zulassung als Facharzt für Physikalische und Rehabilitative Medizin keinen Gebrauch machen dürfe. Ein Arzt, der berufsrechtlich mehrere Gebietsbezeichnungen führen dürfe, aber nur für ein Gebiet zugelassen sei, sei auf das zugelassene Gebiet beschränkt. Der Arzt könne diese Leistungen daher nur dann ausführen und abrechnen, wenn er auch für das Fachgebiet Orthopädie zugelassen würde.

Die Entscheidung

Das SG München wies die Klage des Arztes ab. Dieser erfülle zwar die Anforderungen der Qualitätssicherungsvereinbarung zur Strahlendiagnostik und -therapie, weshalb dies auf Antrag auch entsprechend zu bescheinigen sei. Da

aber diese radiologischen Leistungen nicht Bestandteil des Fachgebietes Physikalische und Rehabilitative Medizin seien, für das der Arzt zugelassen ist, habe er keinen Anspruch auf die Genehmigung.

Die berufsrechtliche Frage der Fachfremdheit sei dabei nach dem jeweiligen Landesrecht zu beurteilen. Dieses beinhalte in Bayern keine Teilradiologie. Die vom Arzt im Rahmen der Weiterbildung zum Orthopäden erworbene fachgebietspezifische Qualifikation für die Röntgendiagnostik sei auf dieses Gebiet beschränkt und könne nicht auf ein anderes Fachgebiet übertragen werden.

Trifft das Urteil auch für andere KV-Bereiche zu?

Das Urteil erging auf Basis des bayerischen Weiterbildungsrechts. Da die Weiterbildungsordnungen in den KVen in weiten Teilen übereinstimmen, ist anzunehmen, dass Gerichte in den meisten anderen KV-Bereichen bei gleicher Ausgangskonstellation zu demselben Urteil kommen würden. Letztlich ist stets zu überprüfen, ob die jeweilige Weiterbildungsordnung die Teilradiologie dem jeweiligen Fachgebiet zuordnet oder nicht.

Fazit

Maßgeblich für die Frage, welche Leistungen ein Vertragsarzt erbringen darf, sind allein die für ein bestimmtes Fachgebiet erteilte Zulassung und die nach Weiterbildungsrecht hierfür vorgegebenen Gebietsgrenzen. Außerhalb des Gebiets liegende Qualifikationen bleiben trotz Erteilung einer auf § 135 Abs. 2 SGB V gestützten Genehmigung fachfremd.

Demnach darf die KV die Genehmigung nicht erteilen. Die KV Bayerns tut es gleichwohl mit der Einschränkung, „dass von dieser Genehmigung kein Gebrauch gemacht werden darf“. Die Genehmigung hilft letztlich dem Arzt aber auch nicht weiter, da ihm die Erbringung und Abrechnung der radiologischen Leistungen verwehrt bleiben.

Ähnlich wie dem Rehabilitationsmediziner im hier verhandelten Fall ergeht es etlichen Nuklearmedizinern, die trotz vorhandenem Fachkundenachweis Röntgenleistungen nicht erbringen und abrechnen dürfen, da diese Leistungen laut Weiterbildungsordnung für sie fachfremd sind.



Impressum

Herausgeber: Guerbet GmbH, Otto-Volger-Straße 11, 65843 Sulzbach/Taunus, Tel. 06196 762-0, <http://www.guerbet.de>, E-Mail: info@guerbet.de

Verlag: IWW Institut für Wirtschaftspublizistik Verlag Steuern Recht Wirtschaft GmbH & Co. KG, Aspastraße 24, 59394 Nordkirchen, Telefon 02596 922-0, Telefax 02596 922-99

Redaktion: Dipl.-Kfm. Joachim Keil (verantwortlich); RAin, FAin StR Franziska David (Chefredakteurin)

Lieferung: Dieser Informationsdienst ist eine kostenlose Serviceleistung der

Guerbet GmbH

Hinweis: Der Inhalt ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der in ihm behandelten Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Radiologen WirtschaftsForum gibt nicht in jedem Fall die Meinung der Guerbet GmbH wieder.